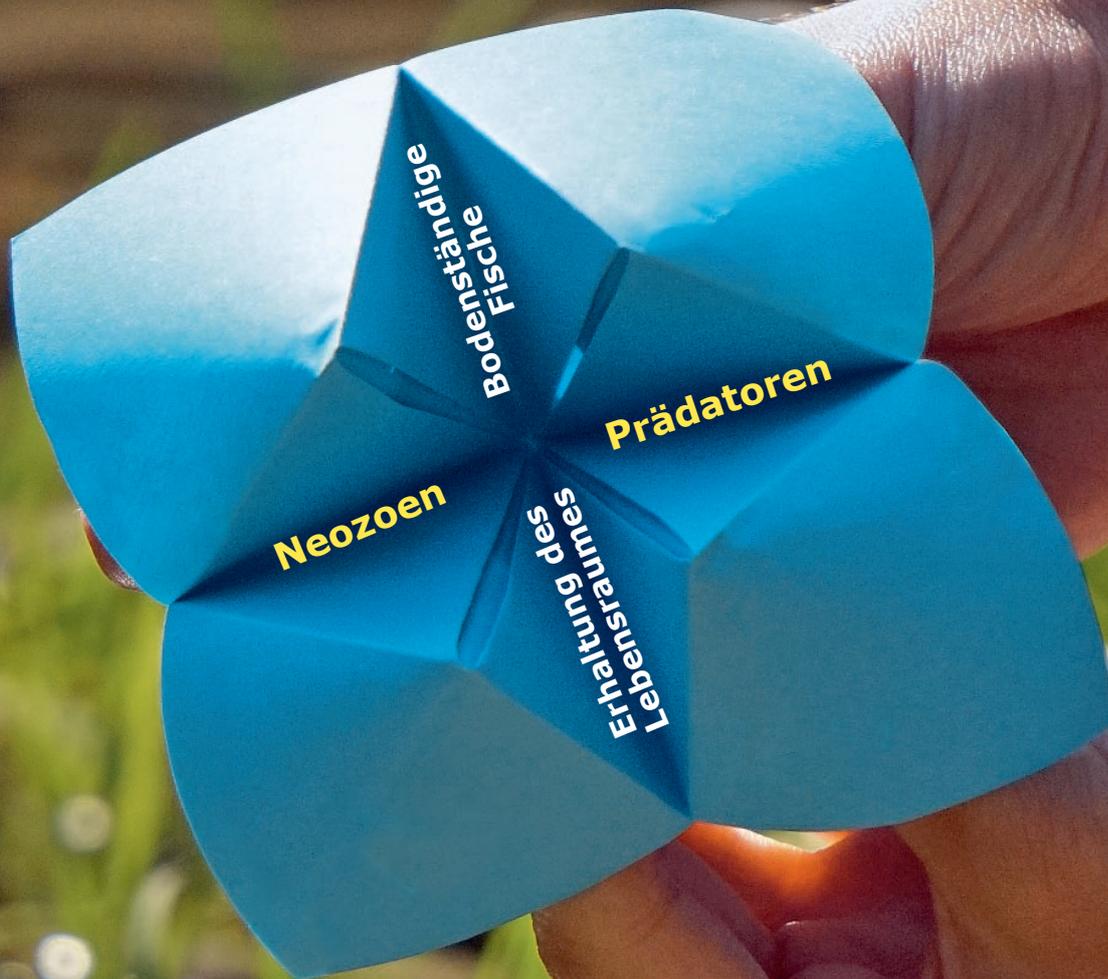


Mitteilungsblatt des NÖ Landesfischereiverbandes

# FISCHEN INSiDE



Ausgabe 2018-2



Wie nachhaltige Gewässer-  
bewirtschaftung funktionieren kann

- 1 Cover
- 2 Inhalt | Infos | Werbung
- 3 Vorwort
- 4 Jahreshauptversammlung des NÖ LFV
- 5 Jahreshauptversammlung des NÖ LFV
- 6 Rechte und Pflichten eines Lizenznehmers
- 7 Rechte und Pflichten eines Lizenznehmers
- 8 Fischmonitoring am Kraftwerk Greifenstein

- 9 Nachhaltige Bewirtschaftung an der Enns
- 10 Fischereipachtverträge
- 11 Fischereipachtverträge
- 12 Fischrettungspools an der Leitha
- 13 Fischrettungspools an der Leitha
- 14 Erlesenes, Werbung
- 15 Werbung
- 16 Letzte Nachrichten



**DIE ANGELMESSE FÜR RAUB- UND FRIEDFISCHANGLER**

.....

**26. - 27. Jänner 2019**  
**Arena Nova | Wiener Neustadt**

**DAS ANGELEVENT DES JAHRES**

**Wels, Karpfen, Spinnfischen,  
Fliegenfischen, Match & Feeder,  
Boot & Kajak**

[www.spiritoffishing.at](http://www.spiritoffishing.at)

## I M P R E S S U M

**Medieninhaber:** NÖ Landesfischereiverband,  
Goethestrasse 2, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742/729 68,  
FAX-DW: 20, E-Mail: fisch@noe-lfv.at, www.noe-lfv.at

**Verantwortlich:** NÖ Landesgeschäftsführer  
Gregor Gravogl, Copyright by NÖ Landesfischereiverband

**MitarbeiterInnen dieser Ausgabe:** Stefanie Afflenzer,  
BSc., Mag. Bernhard Berger, Dr. Ernst Bauernfeind,  
DI Dr. Jürgen Eberstaller, Robert Kamleitner, Dr. Hans Kaska,  
Jennifer Kienmeier, Dr. Walter Reckendorfer, Sabine Urtel,  
Josef Wagner

**Redaktion:** NÖ Landesfischereiverband,

**Coverfoto:** „Bewirtschaftung“ - Ein Kinderspiel? Foto: G. Gravogl  
**Foto:** K. Gravogl: Raimo Rumpler, www.rumpler.at

**Layout und Medientechnik:** Peter Lehmann

**Druck:** DRUCKEREI JANETSCHKE GMBH,  
3860 Heidenreichstein, Brunfeldstraße 2

**Erscheinungsort:** St. Pölten

**Verlagspostamt:** Waidhofen an der Thaya

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier.



PEFC zertifiziert  
Dieses Produkt stammt  
aus nachhaltig  
bewirtschafteten  
Wäldern und  
kontrollierten Quellen.  
www.pefc.at



gedruckt nach  
der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des  
Österreichischen Umweltzeichens  
Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637

# Vorwort

## Liebe Fischerkolleginnen und Fischerkollegen



Einen so wechselhaften Sommer, wie diesen, haben wir schon lange nicht mehr erlebt. Zuerst Ende Juni erfolgte ein Temperatursturz mit Starkregen und darauf eine Hitzeperiode nach der anderen. Aber die Fischerkolleginnen und Fischerkollegen zeigten sich davon wenig beeindruckt, denn nach jedem kleinen Regenguss regten sich die Lebensgeister der Fischerei. Es schien so, als wäre beinahe hektisch von manchen Fischerinnen und Fischern die Angelausrüstung gepackt worden, damit man nicht zu spät kommt, wenn die Fische beißen. Oftmals zu hektisch, denn wenn die Fischerkarte für NÖ zu Hause vergessen wurde oder nicht mehr auffindbar war oder die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag noch nicht überwiesen wurden, musste der ersehnte Traumfisch etwas warten und war dann vielleicht schon weg. Um jenen Fischerkolleginnen und Fischerkollegen eine Hilfestellung zu bieten, wurden von uns erstmalig Sommeröffnungszeiten in der NÖ Landesgeschäftsstelle eingeführt. Das führte mehrfach zu erleichterten Gesichtern großer (und auch kleiner) Petri Jünger, wenn die Fischerei schon in den frühen Morgenstunden los gehen konnte.

Im Zusammenhang mit der Hitzeperiode wurde uns sehr häufig die sorgenvolle Frage gestellt, ob Fischsterben aufgetreten sind. Dazu können wir nun allgemein berichten, dass es zum Glück erst Ende August punktuell an uneinsichtigen und wenig frequentierten Gewässerabschnitten Fischsterben gab. Trotz all unserer dauernden Beobachtungen der Wasserstände, Durchflussmengen und Reviere sowie trotz der starken Vernetzung zwischen den Behörden, den Fischereiausübungsberechtigten und dem NÖ Landesfischereiverband und nicht zu vergessen den Gewässeraufsichten und Fischereiaufsehern hätten sich diese nicht verhindern lassen können.

Auch wurden die im Herbst 2018 stattgefundenen Wahlen in den Fischereiverausschüssen I-V für die nächste Funktionsperiode vorbereitet. Die Verlautbarungen der Wahlergebnisse sind unter [www.noe-Ifv.at](http://www.noe-Ifv.at) einsehbar. Die Novellierung der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes war der schwierige Anfang. Das Ergebnis wurde im Zuge der letzten Hauptversammlung durch einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder der Hauptversammlung und der abschließenden Zustimmung der NÖ Landeregierung bestätigt. Neben der Prävention von Fischsterben, der Novellierung der Satzung und der Abwicklung von Anfragen unserer Fischerkolleginnen und Kollegen wurde aber auch intensiv das Ziel verfolgt, die Fischottersituation in Niederösterreich in den Griff zu bekommen. Im Rahmen des ARGEFA -Fachsymposiums „Fischprädatoren im Alpenraum“ am 14. April 2018 auf der EWF (Erlebniswelt Fliegenfischen) in Fürstfeldbruck (Deutschland) wurde der NÖ Landesfischereiverband eingeladen, einen Vortrag über die Fischottersituation in Niederösterreich zu halten. Diese Möglichkeit wurde zudem genutzt, um sich auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen.

Es würde uns freuen, wenn Ihnen diese Ausgabe von **Fischen Inside** wieder interessanten Lesestoff bietet und wir möchten auch die Gelegenheit nutzen, Ihnen auf diesem Wege unseren aufrichtigen Dank auszusprechen, dass Sie in Niederösterreich die Fischerei ausüben. Zu diesem Zweck liegt dieser Ausgabe wieder rechtzeitig vor der nächsten Saison der Erlagschein zur Verlängerung der Fischerkarte für das Jahr 2019 bei.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen besonders schöne Feiertage und vor allem Gesundheit sowie ein kräftiges Petri Heil im Jahre 2019!

Ihr **Karl Gravogl** und Ihr  
NÖ Landesfischermeister

**Gregor Gravogl**  
NÖ Landesgeschäftsführer

# Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes

Eine wichtige Veranstaltung für den NÖ Landesfischereiverband ist die jährliche Hauptversammlung. Am 27. April 2018 wurde die diesjährige Hauptversammlung im Landhaus St. Pölten unter dem Vorsitz von Landesfischermeister Karl Gravogl abgehalten.

Dieser begrüßte die anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung und die Ehrengäste. In Vertretung von Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner nahm der Abgeordnete zum NÖ Landtag Martin Michalitsch teil und drückte in seinen Grußworten den Dank an die Fischerei aus, die eine wichtige Stütze zur Erhaltung des Lebensraumes Wasser und seiner Bewohner ist.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Hauptversammlung war die gemäß § 31 Abs. 5 Punkt 6 iVm § 15 Abs.2 NÖ FischG 2001 vorgeschriebene Festsetzung der Höhen der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages. Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes hat jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise für das Folgejahr festzusetzen. Bei der Festsetzung sind allerdings erst Schwankungen der Verbraucherpreise von mehr als 5 % zu berücksichtigen. Die Beträge sind dabei auf volle 10 Cent aufzurunden. Gemäß der Bundesanstalt Statistik Austria stieg der Verbraucherpreisindex (kurz VPI 2000) vom Februar 2015, der für die Neuberechnung heranzuziehenden Basis, bis März 2018 von 132,5 auf 140,0 Punkte, was einer Steigerung des Verbraucherpreisindex von 5,66 % entspricht. Der Vorstand war daher in seiner Sitzung vom 26. März 2018 zum Schluss gekommen, der Hauptversammlung folgende Erhöhungen vorzuschlagen:

## Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag 2019

Die Höhe der Fischerkartenabgabe beträgt somit per 1. Jänner 2019 € 20,50 und die Höhe des Verbandsbeitrages per 1. Jänner 2019 € 7,00. Insgesamt € **27,50**.

Die Hauptversammlung hat dieser Erhöhung einstimmig zugestimmt.



**WHR Mag. Thallauer (Abteilung Agrarrecht, Land NÖ) war intensiv beim Entstehen der neuen NÖ LFV – Satzung eingebunden**

Der wichtigste Punkt war die geplante Änderung der Satzungen des NÖ LFV. Der Vorsitzende Karl Gravogl führte aus, dass einerseits die Satzungen des NÖ Landesfischereiverbandes seit dem Jahre 2009 unverändert blieben, andererseits aber das NÖ Fischereigesetz 2001 zwischenzeitlich Änderungen erfahren hat und in der aktuellen Funktionsperiode sämtliche Verordnungen des NÖ Landes-

fischereiverbandes überarbeitet und modernisiert worden sind wodurch es notwendig wurde, sich dem Projekt Satzung zu widmen. Die praxisorientierte Anpassung an die gesetzlichen Erfordernisse war aufgrund der länger unangetasteten Satzung ein schwierigeres Unterfangen, weshalb ein eigener Arbeitskreis eingerichtet wurde. In mehreren Sitzungen wurde die Satzung analysiert und entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet. Das Ergebnis war ein Satzungsentwurf, der sowohl den Anforderungen der NÖ Landesregierung, des Verfassungsdienstes und des NÖ Fischereigesetzes 2001 gerecht wurde.

Nachdem der Entwurf für die Änderungen der Satzung dem Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes in seiner Sitzung vom 21. Februar 2018 präsentiert wurde, haben die Obmänner den Entwurf auch den Fischereivereivern vorgeschrieben, wodurch den Fischereivereivern ausreichend Zeit zur Verfügung stand, die novellierte Satzung zu begutachten. Die umfangreiche Arbeit wurde mit der einstimmigen Annahme des Entwurfs durch die Mitglieder der Hauptversammlung gewürdigt.

Der schönste Tagesordnungspunkt ist immer die Ehrung verdienter Persönlichkeiten um die Fischerei und diese war bei der heurigen Hauptversammlung besonders ergreifend.

In Vertretung unserer Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner war Landtagsabgeordneter Martin Michalitsch (*in den Fotos auf Seite 5 jeweils rechts*) anwesend und freute sich sichtlich mit den zu ehrenden.

Foto: Sabine Urtef

Fischereiaufseher **Herbert Rupf** (*Bild oben links*), wurde für seine 40-jährige Tätigkeit und sein jahrzehntelanges Engagement im Verein für Fisch und Natur im Melktal vom Vorstand des NÖ LFV mit der Ehrennadel in Silber ausge-

Einen Rückblick über das Jahr 2017 vermittelte dann der Vorsitzende selbst. In seinem Bericht teilte er mit, dass nicht nur die Situation der Prädatoren einen sehr wichtigen Punkt der Arbeit des NÖ LFV darstellt, sondern vor allem auch

Angelpunkt für die Fischerei in den Vordergrund. Im Jahr 2017 waren insgesamt **44.701 Mitglieder** im Besitz einer gültigen Fischerkarte für Niederösterreich. Dazu kamen noch **2.436 Anträge für die Neuausstellung** von Fischerkarten



Bilder: Sabine Urtef



zeichnet. Besonders über die Ehrung gefreut hat sich allerdings Vorstandsmitglied **DI Gottfried Pausch** (*Bild links unten*) dem vor Beendigung seiner Funktion als Obmann des Fischereivierausschusses II die Ehrennadel in Gold in Anerkennung für sein Engagement für die Region March und Thaya und insbesondere für Projekte wie das LIFE March Projekt oder das LIFE Schlammpeitzger Projekt verliehen wurde.

bewirtschaftungsplan realisiert werden können. Daher müsse verstärkt daran gearbeitet werden Projekte zu forcieren.

die Fortführung der Verbesserungsmaßnahmen an den Gewässern. Allerdings entstand gerade in den letzten Jahren, bedingt durch fehlende Ressourcen, eine Unsicherheit, wann Projekte der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan realisiert werden können. Daher müsse verstärkt daran gearbeitet werden Projekte zu forcieren.

für Niederösterreich, **518 Anträge für eine Duplikatausstellung** und insgesamt wurden **2.486 Anmeldungen für Fischerkurse, Aufseherkurse und Weiterbildungskurse** bearbeitet. Die Betreuung der Fischerinnen und Fischer ist trotz dieser vielfältigen administrativen Aufgaben aber immer für die Landesgeschäftsstelle sehr wichtig. Den Abschluss für diese würdige Veranstaltung bildete der Vortrag von Dr. Bauernfeind über das Nachhaltigkeitsprinzip in der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung in NÖ, welches mit einem kräftigen Applaus an die hervorragende Arbeit gewürdigt wurde.

Bericht: NÖ Landesgeschäftsstelle

Landesgeschäftsführer Gregor Gravogl rückte in seinem Referat vor allem die Landesgeschäftsstelle als Dreh- und

**Dr. Ernst Bauernfeind erläuterte das Nachhaltigkeitsprinzip in der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung (downloadbar unter [www.noef-lfv.at](http://www.noef-lfv.at))**

Abschließend wurde Herr **Helmut Slavik** (*Bild rechts oben*), im Zuge der Hauptversammlung als Dank für seine jahrzehntelange Arbeit als Fischereiaufseher, Bewirtschafter, Sachverständiger für Fischerei und Gewässerschutz, Kursleiter für Fischerkurse und Fischereiaufseherkurse und Mitglied des Fischereivierausschusses V die Ehrennadel in Gold in überreicht.



# Rechte & Pflichten beim Lizenz und der Alltag am

Fischereiausübungsberechtigte, Fischereiaufseher und Lizenznehmer (Fischergäste) sind gerade vor Beginn der neuen fischereilichen Saison mit Fragen sowohl rechtlicher als auch administrativer Art konfrontiert. Es ist jedenfalls wichtig, die Bestimmungen des niederösterreichischen Fischereigesetzes 2001 zu kennen, damit es weder zu Missverständnissen noch zu Fehlentscheidungen kommt. Einigen dieser wiederkehrenden Fragestellungen widmen wir uns kurz vor Saisonbeginn.

## Was ist eine amtliche Fischerkarte, wozu berechtigt sie, wer benötigt eine solche?

Der Begriff Fischerkarte wird nur allzu gerne mit Lizenz verallgemeinert. Dabei handelt es sich aber ausschließlich um das gesetzlich vorgeschriebene Fischereidokument der Fischerkarte (§ 9 iVm. § 14 NÖ FischG. 2001) und berechtigt, in Verbindung mit einer Lizenz, zur Ausübung der Fischerei. Eine Lizenz ist eine privatrechtliche Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten (§ 3 Z. 8 iVm. § 11 NÖ FischG. 2001) und darf von diesem für „sein“ Revier vergeben werden. Unter Lizenz sind allerdings auch andere Begrifflichkeiten subsumierbar wie zB. Tageslizenz oder Jahreslizenz.

Da die Angelfischerei und Jagd gemäß Bundesverfassung Landessache sind, (Art 11 B-VG idGF.) gilt für jedes Bundesland ein eigenes Fischereigesetz. Mit einer Fischerkarte für NÖ können Fischergäste eine Lizenz beim Fischereiausübungsberechtigten lösen. Zuvor muss diese aber gültig gemacht werden. Das heißt, es müssen zuerst die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag für das jeweilige Jahr an den NÖ Landesfischereiverband entrichtet worden sein (s. dazu Artikel zur HV 2018)

Unmündige Personen (ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahres) benötigen noch keine Fischerkarte oder Fischergastkarte (§ 14 NÖ FischG. 2001) aber eine Lizenz und dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die selbst im Besitz einer gültigen Fischerkarte bzw. Fischergastkarte für NÖ ist (§ 9 NÖ FischG 2001 )

## Fischerkurs

In den meisten Bundesländern ist zum Erwerb der Fischerkarte das Absolvieren eines Fischerkurses inkl. einer Prüfung notwendig. Ausnahme bildet derzeit das Burgenland. In Niederösterreich ist der Besuch des

Fischerkurses für die Erlangung der NÖ Fischerkarte ab dem vollendetem 10. Lebensjahr möglich. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres (Anm.: Geburtstag) ist das Mitführen einer gültigen Fischerkarte oder Fischergastkarte sowie einer Lizenz gesetzlich erforderlich.

Eine NÖ Fischerkarte kann beim NÖ Landesfischereiverband als zuständiger Behörde von Personen beantragt werden, die im Zuge ihrer beruflichen Ausbildung (zB. Besuch von Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft und Fischzucht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt, Fischereimeister usw. - s. NÖ Fischerkursverordnung 2015) einschlägige Kenntnisse erworben bzw. die in einem anderen Bundesland oder Land eine gleichwertige Ausbildung zum Erwerb einer Fischerkarte absolviert haben ( § 14 Abs. 2 u. 3 NÖ FischG 2001). „Gleichwertige Ausbildung“ bedeutet das Erfordernis ähnlicher rechtlicher, theoretischer und praktischer Kenntnisse in einem anderen Bundesland oder einem anderen Land für die Erlangung der Fischerkarte. Auf den bloßen Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung eines anderen (Bundes)Landes kommt es daher nicht an (Öckher/Thallauer/Hofer, 2002, Kommentar NÖ Fischereirecht).

In der NÖ Fischerkursverordnung 2015, Anlage 13 sind als Hilfestellung jene Bundesländer und Zeitpunkt aufgelistet, in welchen für die Erreichung der Qualifikation als Fischerkartenbesitzer das Erfordernis ähnlicher rechtlicher, theoretischer und praktischer Kenntnisse maßgeblich ist.

Oberösterreich Anerkennung ab 1. Jänner 1984

Salzburg Anerkennung ab 1. Jänner 2003

Steiermark Anerkennung ab 1. Jänner 2000

Wien Anerkennung ab 1. Jänner 2011

Tirol Anerkennung ab 20. März 2002

Kärnten Anerkennung ab 1. April 2001

Vorarlberg Anerkennung ab 1. September 2001

# Erwerb einer Fischerei-Wasser

Die Anerkennung von Dokumenten, die diese Fischereifachliche Ausbildung im anderen Bundesland belegen, basiert iWf. auf Gegenseitigkeit. Das heißt, die Ausbildung für die Fischerkarte in einem anderen Bundesland kann nur dann Anerkennung beim NÖ Landesfischereiverband finden, wenn auch die Ausbildung für die Erlangung der NÖ Fischerkarte vom gesetzlichen Pendant des NÖ LFV im anderen Bundesland anerkannt wird.

## Fischergastkarte

Eine weitere Möglichkeit, um in Niederösterreich eine Fischereilizenz zu erwerben, ist das Lösen einer Fischergastkarte (§ 16 Abs. 4 NÖ FischG. 2001). Diese kann nur durch den Fischereiausübungsberechtigten ausgestellt werden, wenn die jeweilige Person seine fischereifachliche Eignung glaubhaft machen kann. Die Fischergastkarte gilt 30 Tage ab Ausfolgedatum und ist erst nach eigenhändiger Unterschrift des Fischergastes gültig. Zudem muss der Fischergast einen Lichtbildausweis mit sich führen. Kann die fischereifachliche Eignung nicht glaubhaft gemacht werden, ist auch die Ausstellung der Fischergastkarte nicht möglich. In der Praxis erfolgt die Glaubhaftmachung zumeist durch den Besitz der Fischerkarte eines anderen Bundeslandes oder Landes bzw. durch entsprechende andere Belege der fischereifachlichen Eignung. Dies erscheint im Lichte dieser Bestimmung als zumindest ausreichend. Ob eine Fischergastkarte vom Fischereiausübungsberechtigten angeboten und ausgestellt wird, ist diesem selbst vorbehalten.

Ungültig sind unleserliche (ausgebleichte Fotos, Schriften etc.) oder unvollständige Fischerkarten (zB. in Folge von Namensänderungen). Achten Sie daher vor dem Erwerb einer Lizenz auf die Gültigkeit (Einzahlung von Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag) und Lesbarkeit der Fischerkarte für NÖ. Der Nachweis über die Einzahlung muss auch hinsichtlich von Kontrollen durch Fischereiaufseher unmissverständlich der Fischerkarte zuordenbar sein (genauer Name und Adresse).

Im Zuge der Lizenzabgabe kommt es immer wieder zur selben Problemstellung: Was, wenn der Lizenzwerber zwar die Fischerkarte für NÖ bei sich hat, aber nicht den Nachweis der Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages vorgelegt werden kann? In diesem Falle hat der Fischerkarteninhaber die Möglichkeit, seine EDV-Nummer (abgedruckt in der Fischerkarte bzw. auf dem Erlagschein) in der Online Abfrage auf der NÖ Landesfischereiverband Website einzugeben und damit den

Beweis anzutreten. Die Herausgabe der EDV-Nummer an Fischereiausübungsberechtigte/Lizenzgeber erfolgt allerdings freiwillig. Das Abfrageergebnis der Online Abfrage (<http://www.noel-fv.at/fischerkartenabfrage.asp>) benötigt ausschließlich die EDV-Nummer (Pseudonym) und gibt danach aus, ob die Fischerkartenabgabe für das jeweilige Jahr entrichtet oder nicht entrichtet wurde.

## Fischereiordnung

Bei Übergabe der Lizenz wird zumeist auch eine Fischereiordnung ausgehändigt. Dabei handelt es sich um ein Regelwerk des Fischereiausübungsberechtigten als Ergänzung zur Lizenz, in dem der Fischergast zur Einhaltung bestimmter Vorschriften verpflichtet wird. Hier kann der Fischereiausübungsberechtigte z.B. festlegen, dass nur widerhakenlos gefischt werden darf, oder dass die gesetzlichen Brittelmaße und Schonzeiten (NÖ Verordnung über die Schonzeiten und Brittelmaße) für bestimmte Fischarten ausgeweitet (aber nicht eingeschränkt) werden. Die Kenntnis der Fischereiordnung ist daher genauso wichtig wie die des NÖ Fischereigesetzes 2001.

## Fischereidokumente müssen auf Verlangen vorgezeigt werden

Kommt es im Zuge der Ausübung der Angelfischerei zu einer Kontrolle eines beeideten Fischereiaufsehers, so ist seiner Aufforderung zum Vorzeigen von Fischerkarte, Fischergastkarte, Lizenz, Fanggeräten oder Transportbehältnissen für Fische sowie gegebenenfalls auch zum Öffnen des Kofferraumes Folge zu leisten. Beeidete Fischereiaufseher haben den Fischereischutz innerhalb des Fischereirevieres, für das sie bestellt sind, wahrzunehmen. Der Dienstbereich, für den die Fischereiaufseher bestellt sind, ist im Dienstaussweis vermerkt. Lizenznehmer haben das Recht, sich die Ausweisdokumente des Fischereiaufsehers vorzeigen zu lassen. Die Fischereiaufseher sind zudem berechtigt und verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen in ihrem dienstlichen Wirkungskreis wahrzunehmen (§ 17 NÖ FischG. 2001). Dass es sich bei Fischereiaufsehern um den „verlängerten Arm“ der Bezirksverwaltungsbehörden handelt und diese somit Rechte und Pflichten haben, soll deshalb noch einmal in Erinnerung gerufen werden. Widersetzt sich eine Person der Kontrolle eines beeideten Fischereiaufsehers, so kann dies zur Anzeige bis hin zur Festnahme führen. Im Regelfall lassen sich aber solche krassen Konflikte durchaus mit gegenseitigem Respekt und Kooperation vermeiden.

Bericht: Mag. Bernhard Berger & Robert Kamleitner

# Fischökologisches Monitoring am naturnahen Umgehungsgerinne des Kraftwerks Greifenstein

Im Rahmen des EU-geförderten LIFE+ Projekts „Netzwerk Donau“ errichtete die VERBUND Hydro Power GmbH eine Fischwanderhilfe beim Donaukraftwerk Greifenstein. Ein wesentliches Ziel des Projekts war die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische. Weitere Hauptanliegen waren die Vernetzung von Natura 2000-Gebieten, ein Lückenschluss zwischen bereits umgesetzten LIFE-Projekten in Niederösterreich, sowie die Wiederherstellung und Neuschaffung von Schlüsselhabitaten vor allem für strömungsliebende Fische.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein 4 km langes naturnahes Umgehungsgerinne errichtet, das in seiner Wasserführung einem kleinen Fluss entspricht. Als Strukturierungselemente wurden Furten und Kolke angelegt sowie Raubäume eingebracht. Der naturnahe Bach ermöglicht den Fischen, die bis zu 14,5 Meter Höhendifferenz des Donaukraftwerks zu überwinden und bietet gleichzeitig donautypische Schlüsselhabitats wie Laich- und Jungfischlebensräume. Zwei Dotationsbauwerke garantieren die erforderliche Wassermengen bei unterschiedlichen Wasserführungen der Donau.

Um den Projekterfolg zu dokumentieren, wurde ein umfangreiches Monitoringprogramm initiiert. Neben Elektrofischungen, einem beweglichen Fischwehr und Reusenbefischungen kommen erstmal in Österreich so genannte PIT Tags in großem Umfang zum Einsatz. PIT-Tags (Passive Integrated Transponder) sind passive Sender zur elektronischen Markierung u.a. von Fischen und werden bereits seit 1987 eingesetzt. Da es sich um passive Sender (ohne Batterie) handelt, haben sie eine Lebensdauer von mehreren Jahren. Die Markierungen eignen sich daher besonders gut, um Fische über eine lange Zeitdauer zu verfolgen. Die Fische können damit an Antennen identifiziert werden, die im Gewässer oder in einer Fischwanderhilfe platziert werden, oder auch – wenn sie im Rahmen von Befischungen oder Reusenfängen gefangen werden – mit mobilen Lesegeräten.

Im Rahmen der Untersuchungen an der Fischwanderhilfe Greifenstein wird das FDX System der Firma Biomark verwendet. FDX Systeme haben eine hohe Leserate (30 Scans pro Sekunde) und arbeiten mit kleinen Tags, die schonend mittels Spritzen implantiert werden. Die hohe Leserate erlaubt höhere Detektionsraten bei Fischarten, die in Schwärmen wandern, wie dies bei vielen potamodromen Arten der Fall ist.

Befischungen in der Fischwanderhilfe zeigen, dass die Fische das gesamte System als Lebensraum nutzen.



Foto: NO LIFE

**Noch ohne Uferbewuchs, aber bereits jetzt ein Umgehungsgerinne par excellence.**



Foto: VERBUND/Gabi Moser

**Markierung der gefangenen Fische**

Bei ersten Vorerhebungen konnten bereits 39 Fischarten nachgewiesen werden. Insgesamt wurden mehr als 2700 Fische markiert, der Großteil davon Lauben, gefolgt von Aitel, Nase, Rotaugen, und Zingel. Der Großteil der Markierungen erfolgte an der Reuse beim Einstieg. Die restlichen Individuen wurden an der Reuse in der Fischwanderhilfe des KW Nußdorf, bei Befischungen in der Donau und in der Fischwanderhilfe markiert.

Die PIT Tag Methode hat sich als geeignetes System zur Funktionsüberprüfung der Fischwanderhilfe herausgestellt. Die Detektionsraten sind sehr hoch, von den markierten Fischen wurden etwa 65 % an den Antennen wieder detektiert. Erfreulicherweise konnten auch viele Fische, die an der Fischwanderhilfe Nußdorf markiert wurden, an den Antennen in Greifenstein detektiert werden, was die Durchgängigkeit der Donau eindrucksvoll bestätigt.

Bericht: Verbund Hydro Power, Dr. Walter Reckendorfer

# Neue Wege der nachhaltigen Bewirtschaftung an der Enns

**Die Bewirtschaftung von Fließgewässern ist aufgrund vieler Faktoren, die sich auf den Fischbestand auswirken können, kein Kinderspiel. Denn zwischen Entscheidungen, die sich nachhaltig auf den Fischbestand auswirken, und solcher die keinen spürbaren Erfolg mit sich bringen, liegt nur ein schmaler Grat. Ein erfolgreicher Ansatz zur besten Fischereibewirtschaftung wurde an der Enns eingeschlagen.**

Nach der Umsetzung von Fischaufstiegshilfen an der Enns (Kraftwerke Enns, Thaling und Mühlrading) gemäß der Wasserrahmenrichtlinie, stellte sich für die Verantwortlichen im Fischeirevier Enns-Linz die Frage der zukünftigen nachhaltigen Bewirtschaftung.

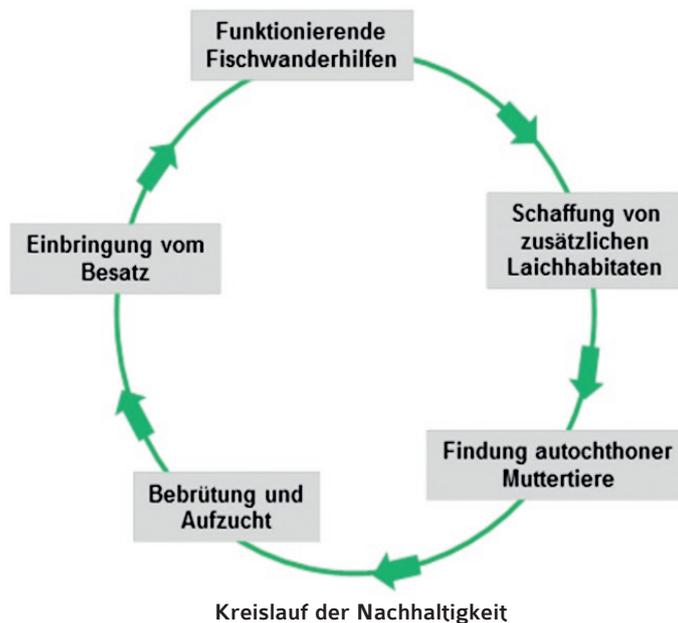
In Kooperation mit den Fischereivereinen ASV-Steyr, FC-Harthaller und Fischereiverein Enns wurde die Arge-Bruthaus gegründet. Ein im Bereich KW-Thaling stillgelegtes Bruthaus samt mehreren Besatzbecken zur Fischerbrütung und Aufzucht wurde unter der Leitung von Revierobmann Enns-Linz Hr. Ing. Egger neu adaptiert. Die baulichen Adaptierungen wurden durch den vom Revier Enns Linz gegründeten Verein ARGE Bruthaus Enns-Kronstorf finanziert. Die Arbeiten werden unter der Leitung von Revierobmann Hr. Ing. Egger durch die Mitglieder der Vereine in deren Freizeit unentgeltlich durchgeführt und betreut, wodurch sich der Kostenrahmen in Grenzen hält.

## Fischaufstieg Durchgängigkeit:

Nach ca. zweijähriger Bauzeit durch die Ennskraft konnten 2017 die Fischaufstiegshilfen bei den Kraftwerken Enns, Thaling und Mühlrading in Betrieb genommen werden. Durch intensives Monitoring (Reusenzählung Büro Blattfisch) konnte die Funktionstüchtigkeit der Aufstiegshilfen in verblüffendem Ausmaß in allen drei Bereichen nachgewiesen werden: Äschen, Bach- und Regenbogenforellen, Nasen, Barben, Lauben, Huchen u. viele andere Begleitfischarten aus der Donau befinden sich auf der Wanderung Enns flussaufwärts. Durch dieses Monitoring kann der Fischbestand in Art und Anzahl abgeschätzt werden, um daraus geeignete zukünftige Besatzmaßnahmen abzuleiten.

Die Daten aus den jährlichen Befischungen (Reusen, Elektro) werden im Rahmen eines dreijährigen Gutachtens von einem Biologen (D.I. Klaus Berg) für die Bewirtschaftler in der Enns entsprechend aussagekräftig aufbereitet und präsentiert.

Gerade durch die vielen Veränderungen (Fischaufstieg, Kieslaichplatz, Brüttingsbesatz usw.) in unserem Gewässer ist diese Analyse notwendig, um für die Zukunft entsprechend bewirtschaften zu können.



Dieses Gutachten wird gerade von unseren Landesfischereivereinen NÖ und OÖ, sowie dem Fischeirevierverband III und dem Fischeirevier Enns-Linz.

## Laichhabitate:

Die Altstrukturen der Enns beherbergten nur noch wenige natürliche Laichhabitate. Daher wurde im Unterlauf des Kraftwerks Mühlrading auf ca. 800m im Uferbereich ein Kieslaichbett geschaffen, um hier die natürliche Reproduktion zu fördern.

Diese Maßnahme im Ennsfluß, umgesetzt durch die Ennskraftwerke AG, konnte mit der Unterstützung der Marktgemeinde Kronstorf, der OÖ Umweltschutzbehörde, den Landesfischereivereinen NÖ und OÖ sowie dem Fischeirevierverband III und dem Fischeirevier Enns-Linz umgesetzt werden.

## Geeignete autochthone Muttertiere:

Nach langjähriger Suche nach der bodenständigen Bachforellenpopulation durch den Angelsportverein Steyr, wurde dieses wertvolle Zuchtmaterial in einem Enns-Nebengerinne entdeckt und einer genetischen Untersuchung zugeführt und entsprechend dokumentiert.

Dieser Bestand versetzte uns in die Lage, die für das neu adaptierte Bruthaus notwendigen Muttertiere zu halten, sie zum geeigneten Zeitpunkt abzustreifen und den Laich unter kontrollierten Bedingungen zu erbrüten. Diese Möglichkeit wird auch für andere Arten wie zum Beispiel die Äsche, im Rahmen von Reusenzählungen angewendet. Die Muttertiere werden aus den Reusen entnommen, abgestreift und wieder zurückgesetzt.

Fortsetzung auf Seite 10



### Bebrütung und Aufzucht:

Durch geeignete Rahmenbedingungen (Wasserqualität und -menge) im neu adaptierten Bruthaus sind wir in der Lage, die Fische ab dem Ei-Stadium zu erbrüten, auf eine geeignete Größe zu bringen (sog. „vorgestreckte“ Brut), zu halten und zu geeigneten Zeitpunkten in die Enns als Heimatfluss einzubringen. Hier sei erwähnt, dass das Bruthauswasser dem Wasser in der Enns entsprechend den chemischen und physikalischen Eigenschaften nahezu entspricht und die Nähe zum Gewässer mit 100m bis 5 km minimal ist.

### Besatzeinbringung:

In enger wissenschaftlicher Beratung und Zusammenarbeit mit dem Büro Blattfisch, Dipl. Ing. Klaus Berg, wurden bereits 2017 die ersten Besatzmaßnahmen durchgeführt und das Abwachsen durch intensives Monitoring durch das Büro Blattfisch bestätigt. Dabei erfolgte die Besatzeinbringung betreffend Habitat und Menge entsprechend der Abstimmung mit dem Biologen. Die Besatzmengen beliefen sich im Mai 2017 auf ca. 13.000 Bachforellenbrütlinge und im August 2017 auf ca. 9.000 einjährige Äschen (ca. 10 cm). 2018 wurden die Besatzmaßnahmen weiter intensiviert und eine zusätzliche Anlage zur Fischeaufzucht im Bereich der Restwasserstrecke unterhalb Autobahnbrücke im Stadtgebiet von Enns adaptiert, um somit auch die notwendigen Besatzmengen sicherzustellen. Diese neue Bewirtschaftungsmethode ist Garant dafür, dass nur geeignetes, autochthones (bodenständiges) und hochwertiges Besatzmaterial eingebracht wird und sich somit der Kreis der Nachhaltigkeit schließt. Damit soll sichergestellt werden, dass zukünftig der natürliche Enns-Fischbestand gestärkt wird.

Bericht: Josef Wagner



# Fischereipacht

**Der notwendige Inhalt von Pachtverträgen stellt in der Praxis oft eine schwierige Frage für die Betroffenen dar. Was muss ein Pachtvertrag enthalten und was muss man gesetzlich beachten. Rechtsanwalt Dr. Hans Kaska erklärt, was es zu beachten gilt.**

## 1. Allgemeines zu Fischereipachtverträgen:

Ein Pachtvertrag ist die Vereinbarung über die entgeltliche Überlassung einer Sache zu Gebrauch und Nutzung einschließlich des Fruchtbezuges. Die entgeltliche Nutzung eines Fischereirechtes wird durch Verpachtung eingeräumt. Wird hierüber ein Schriftstück errichtet – was zu Beweissicherungszwecken immer zu empfehlen, manchmal sogar zwingend vorgeschrieben ist (siehe unten) – muss eine Gebühr in Höhe von 1% der Bemessungsgrundlage an das Finanzamt bezahlt werden (bei Verträgen auf bestimmte Dauer ist Bemessungsgrundlage das Gesamtentgelt (maximal 18 Jahre), bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist Grundlage das 3-jährige Entgelt). Die Gebühr für den Pachtvertrag muss vom Verpächter an das Finanzamt bezahlt werden und man muss die Berechnung mit vorgesehenem Formular diesem mitteilen.

Der Pachtvertrag muss gewisse Mindestinhalte aufweisen. Das sind die Angabe der Parteien (Verpächter = Fischereiberechtigter, Pächter - dieser wird durch den Vertrag zum Fischereiausübungsberechtigten) samt Adresse (möglichst auch Geburtsdatum), Pachtgegenstand (also eine genaue Beschreibung des Fischereirechtes samt allfällig mitgepachteter Anlagen wie Wege, Hütten und dgl.); örtliche Beschreibung mit Angabe der Grundstücke, auf denen die Fischwässer liegen, Angabe der Grenzen, bei reviergebildeten Fischwässern Verweis auf den Fischereikataster und örtliche Kennzeichnungen; Anführung allfälliger Nebengerinne und zum Revier gehöriger stehender Gewässer, von Einschränkungen der Befischbarkeit und Beeinträchtigungen (z. B. Schwallbetrieb, regelmäßige Bachabkehren), Pachtdauer, Pachtentgelt (zzgl. allfälliger Gebühren Revier, Umsatzsteuer), Fälligkeit des Entgelts. Weitere Regelungspunkte sind u.a. Wertsicherung des Pachtentgeltes (meist auf Basis Index der Verbraucherpreise), Folgen der Beeinträchtigung der Ausübung der Pachtrechte (insbesondere bei Schäden am Revier oder Fischbestand; wem stehen Entschädigungen zu, was hat Einfluss auf die Höhe des Pachtentgelts), Art der Bewirtschaftung (unter Anschluss behördlicher Vorschriften)

durch Wasserrechtsbehörde oder Revierverbände), Limitierung der Befischung (Anzahl der Fischer / Entnahmen / Art der Köder / Schongebiete), Besatzverpflichtungen, Regelungen bei Rechtsnachfolge (Verkauf, etc.), Zahlung von Abgaben und Gebühren, Fischereischutz, Haftung bei Schäden durch die Fischerei, wechselseitige Informationspflichten (insbesondere von beabsichtigten Bauarbeiten und Eingriffen in das Gewässer, Wasserrechtsverhandlungen, Gewässeruntersuchungen, allenfalls Beziehung des Pächters zu Verhandlungen); Besatzmeldungen und Vorankündigungen, Fangstatistiken, vorzeitige Auflösungsmöglichkeiten, Kautionen, Zufahrt über Privatwege, Nutzung und Erhaltung von Abstellplätzen, Fischerhütten und dergleichen, Zustand des Fischwassers bei Rückgabe.

Zu beachten ist, dass der Inhalt des Pachtvertrages nicht immer frei gestaltet werden kann, wie z.B. bei zwingenden Bestimmungen des Fischereigesetzes und Bescheiden der Fischerei- oder Wasserrechtsbehörden.

## 2. Pachtverträge über reviergebildete Fischereireviere gem. NÖ Fischereigesetz 2001:

Das NÖ Fischereigesetz 2001, in der Folge kurz NÖ FischG, enthält zwingende Vorschriften für die Verpachtung von Fischwässern, die reviergebildet sind (Eigen- und Pachtreviere). Pachtverträge über solche Fischwässer müssen immer schriftlich abgeschlossen werden. Die gesetzlich vorgesehene Pachtperiode beträgt 10 Jahre, Verlängerungen sind um jeweils weitere 10 Jahre möglich. Ausnahmen von der 10-jährigen Pachtperiode sind genehmigungsbedürftig und dürfen vom NÖ Landesfischereiverband nur genehmigt werden, wenn keine fischereiwirtschaftlichen Bedenken entgegenstehen. Die Verpachtung eines Fischereireviers und jede Änderung des Pachtvertrages **sind binnen 30 Tagen** vom Verpächter dem NÖ Landesfischereiverband unter Anschluss des Pachtvertrages (Kopie ausreichend) anzuzeigen. Die Unterlassung der fristgerechten Anzeige der Verpachtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar (Geldstrafe bis € 7.000,00). Der NÖ Landesfischereiverband prüft, ob der Vertrag dem NÖ FischG 2001 entspricht und der Pächter die Pachtfähigkeit besitzt. Bei Mängeln hat der NÖ Landesfischereiverband die Verpachtung bescheidmäßig zu versagen; wenn später derartige Mängel auftreten, hat der NÖ Landesfischereiverband das Pachtverhältnis aufzulösen (§ 23).

Das NÖ FischG 2001 regelt die Pachtfähigkeit des Pächters, die bei natürlichen Personen und bei vertretungsbefugten Organen von juristischen Personen und Fischereigesellschaften als Pächter vorliegen muss. Hier ist – abgesehen von der allgemeinen Erfordernis der Geschäftsfähigkeit – die Volljährigkeit und der Besitz von Fischereidokumenten (ausgenommen Fischergastkarten) erforderlich, weiters wird die Vertrauenswürdigkeit des Pächters geprüft hinsichtlich finanzieller Bonität, bisheriger Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften und bisherigem Verhalten hinsichtlich der Beeinträchtigung der Gewässer.

Zu beachten ist, dass der Inhalt des Pachtvertrages nicht immer frei gestaltet werden kann, wie z.B. bei zwingenden Bestimmungen des Fischereigesetzes und Bescheiden der Fischerei- oder Wasserrechtsbehörden.

## 3. Pachtverträge über nicht reviergebildete Fischwässer in NÖ:

Auch für sonstige Fischwässer (zB. Wasseransammlungen wie Weiher, Seen, Tümpel) gelten grundsätzlich die Bestimmungen des NÖ FischG 2001. Zu empfehlen ist auch bei diesen Fischwässern der Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages (auch wenn dieser Gebührenpflicht auslöst), um die beiderseitigen Rechte und Pflichten klar zu regeln. Zu überprüfen ist, ob für das Fischwasser andere zwingende Bestimmungen bestehen, insbesondere wasserrechtliche Bescheide, die die Nutzung des Gewässers zu Fischereizwecken regeln. Diese sollten dem Pachtvertrag beigegeben werden. Zu beachten ist, dass auch in diesen Fischwässern jeder Fischer und jede Fischerin über eine gültige Fischerkarte für NÖ verfügen muss.

Die Pachtdauer auf 10 Jahre ist zudem wichtig, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Meist wird bei solchen Verträgen – durchwegs über stehende Gewässer – geregelt, in welchem Zustand das Fischwasser zurückzugeben ist.

**Zusammenfassend ist zu raten, den Inhalt eines Pachtvertrages sorgfältig zu überdenken und inhaltlich klar unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen abzufassen.**

Bericht: Dr. Hans Kaska

# Möglichkeiten zur Verbesserung der fischökologischen Verhältnisse an der Leitha zwischen Katzelsdorf bis zur Mündung Warme Fischa

Derzeit kommt es in der Restwasserstrecke der Leitha flussab des Katzelsdorfer Wehres aufgrund einer starken Versickerung selbst bei höherem Wasserdargebot (Überwasser) über lange Zeit im Jahr zu keiner durchgehenden Wasserführung. In einer Studie im Auftrag der Wasserwirtschaft der NÖ Landesregierung wurde von den Eberstaller-Zauner-Büros – Technisches Büro Eberstaller und der Pieler Ziviltechnik die Möglichkeiten zur Herstellung der Durchgängigkeit im Oberlauf der Leitha untersucht und zugleich die dafür erforderliche Restwasserdotations flussab des Katzelsdorfer Wehres abgeschätzt. Dotationsversuche im Rahmen dieser Studie ergaben eine wesentlich höhere Versickerung in der Leitha zwischen Katzelsdorf und Zillingdorf als sie bisher bekannt war. Selbst bei Dotation mit dem gesamten Niederwasserabfluss - ohne jede Wasserausleitung am Katzelsdorfer Wehr - würde die Leitha hier trocken fallen.

Das in dieser Strecke versickerte Wasser (mehr als 1m<sup>3</sup>/s) fehlt zudem in der Leitha flussab sowohl gewässerökologisch als auch wasserwirtschaftlich. Eine Restwasserdotations am Katzelsdorfer Wehr ist daher ohne eine Reduktion der Versickerung nicht zielführend.

Im Auftrag des NÖ Landesfischereiverbandes, des Fischereirevierverbandes V und der NÖ Landesregierung (WA2) wurden daher Möglichkeiten zur Reduktion der Versickerung an der Leitha untersucht. Trotz intensiver Daten- bzw. Literaturrecherche und Nachfragen bei Experten im In- und Ausland

wurden nur wenige relevante Publikationen sowie Erfahrungen für diesen Themenkomplex gefunden. Lösungsansätze stammen aus dem Bereich des Spezialtiefbaus (Rütteldruckverdichtung) sowie aus dem Bereich „Abdichtung“ von Gewässern im Zusammenhang mit Kraftwerksbau, Schiffahrtswegen und Deponieversiegelungen.

Bei der Abdichtung von Gewässern können grundsätzlich verschiedene Materialien zum Einsatz kommen wie z. B. Betonmatten, Kunststoffdichtungsbahnen sowie Dichtungen aus Naturmaterialien (z.B. Lehm oder Ton). Alle Abdichtungsvarianten erfordern zuerst einen vollständigen Abtrag der Gewässersohle, anschließend den Einbau des gewählten Dichtmaterials in ausreichender Tiefe (unterhalb der Hochwasser-Erosion) und zuletzt die Neugestaltung des Gewässerbettes. Sowohl aus Sicht der Gewässerökologie, des Grundwassers als auch des Naturschutzes erscheinen derartige Maßnahmen für 12 km Fluss im Natura2000-Gebiet „Feuchte Ebenen – Leithaauen“ weder zielführend noch umsetzbar. Die Reduktion der Versickerung durch Rütteldruckverdichtung, die wenn auch sehr schwierig noch am ehesten umsetzbar erscheint, würde reine Baukosten von über 10 Millionen Euro erfordern.

Eine künstliche Reduktion der Versickerung für längere, natürliche Gewässerabschnitte ist daher nach aktuellem Wissensstand nur bedingt möglich. Eine dauerhafte Restwasser-Dotation für den Leithaabschnitt zwischen Katzelsdorf und Zillingdorf scheidet somit aus. Erst flussab

nimmt die Versickerung deutlich ab bzw. kommt es sogar zu einem Zustrom aus dem Grundwasser. In diesem Bereich wäre daher eine Dotations der Leitha mit Wasser aus der Warmen Fischa grundsätzlich machbar.

Als derzeit mögliche Lösung für den oberen Abschnitt sollen zumindest Fischsterben im Falle des Trockenfallens vermieden sowie die erforderlichen Fischbergungen erleichtert werden. Zusätzlich zu bereits bestehenden „Pools“, mit allerdings meist nur kurzfristiger Wasserführung, sollen „Fischrettungspools“ errichtet werden. Diese abgedichteten „Pools“ ermöglichen ein Überleben der Fische bei Trockenfallen des Gewässerabschnittes. Bei nur kurzer Dauer des Trockenfallens sind keine weiteren Maßnahmen nötig, sollte die Trockenperiode länger andauern, müssten die sich darin befindlichen Fische geborgen und umgesetzt werden.

Wesentlich für den Gesamtnutzen ist, dass sich bei Rückgang des Wassers möglichst viele Fische in die „Pools“ retten können und nur wenige in Fischfallen dazwischen verenden. Entscheidend dafür ist ein effizienter Abstand zwischen den Pools in Abhängigkeit von der Ausformung des Flussbettes.

In einem ersten Schritt sollen daher zwei solcher Rettungspools errichtet werden und anschließend ein Monitoring inkl. Evaluierung durchgeführt werden (Abfischen dieser Pools, Lokalisation von Fischfallen zwischen den einzelnen Pools usw.).

Bericht: DI Dr. Jürgen Eberstaller



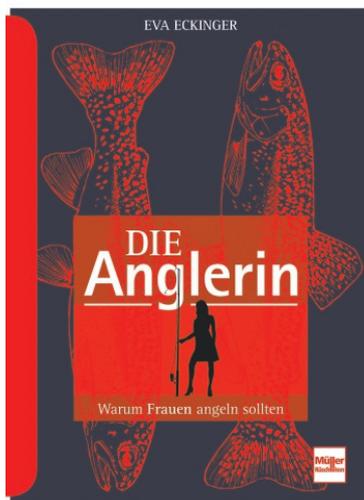
Ein ausgetrockneter Leitha Abschnitt

Eine mögliche Ausformung eines „Fischrettungspools“



Fotos: DI Dr. Jürgen Eberstaller, ezB - TB Eberstaller GmbH

### Warum Frauen angeln sollten



Niederösterreich weist nicht nur eine große Anzahl von Fischereimöglichkeiten auf, sondern auch eine sehr große Anzahl von Petri Jüngern. Dass nach wie vor sehr viele Männer die Fischerei ausüben ist bekannt, aber dieses Klischee dürfte in den nächsten Jahren vermutlich im positiven Sinne zu wackeln beginnen, denn auch eine stetig steigende Anzahl von Frauen begeistert sich für die Fischerei in Niederösterreich, in Summe rund 6.000 Fischerinnen. Dennoch, aktuelle Bücher von Frauen für Frauen (und Männer) über die Fischerei zu finden ist selten. Vielleicht war dies mit ein Grund für die Autorin und leidenschaftliche deutsche Fischerin Frau Eva Eckinger ein (grandioses) Buch über Ihre Erfahrungen als Fischerin niederzuschreiben und auch aufzuzeigen, dass Frauen maßgeblich an der Entwicklung der Fischerei in der Welt beigetragen haben und dies noch immer tun. Das Buch enthält sehr viele historische Fakten, alte Fotografien und spannende Geschichten und Interviews legendärer weiblicher Fischerinnen wie Dame Juliana Berners ohne dabei den „Rutenbogen“ zu überspannen. Frau Eckinger erzählt aber auch Ihre eigene Geschichte und verliert nie den springenden Punkt aus dem Auge, die Leserin bzw. den Leser immer auf Ihre Angeltreisen und Erlebnisse mitzunehmen.

Erhältlich im Buchhandel, ISBN: 978-3-275-02127-7

Verlag: Müller RüschiKON

Format: Fester Einband 192 Seiten; 24 cm x 17 cm, 1. Auflage, 2018, Preis: € 20,60



Ihr Revier für 2019:

## Wolfsgrube Spillern

Der ca. 3,5 Hektar große Teich – erreichbar über die A22 – Abfahrt Stockerau-Ost – liegt idyllisch mitten im Auwald und ist das ideale Fischereigewässer für Fried- und Raubfischangler.

Die Zufahrt per Pkw über den Forstweg sowie der Parkplatz sind ausschließlich für Lizenznehmer möglich. Die Anlage selbst ist von allen Seiten gut begeh- und befischbar.

Ein Revier, auf das viele schon gewartet haben...

Vorkommende Fischarten: Karpfen, Amur, Hecht, Stör, Schleie, Wels, Brachse, Barsch, und diverse Weißfischarten.

Voraussetzung für die Ausgabe einer Lizenz ist die Erfüllung der fischereigesetzlichen Anforderungen des Landes Niederösterreich. Satz u. Druckfehler vorbehalten.

**Jahreslizenz:** € 411,-

**Jugend-Jahreslizenz:** € 125,-



Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine

1080 Wien, Lenaugasse 14  
Tel.: 01/403 21 76-0

Mail: [office@fischundwasser.at](mailto:office@fischundwasser.at)  
Web: [www.fischundwasser.at](http://www.fischundwasser.at)



Willkommen in  
den Revieren der ÖFG!

## Sieben gute Gründe, Mitglied der Österreichischen Fischereigesellschaft gegr. 1880 zu werden:

- Vielfältige Lizenzangebote und Kombinationsmöglichkeiten
- Die attraktivsten Fliegenstrecken sowie ausgezeichnete Raub- und Friedfischreviere
- Persönliche Betreuung der Mitglieder durch kompetente Mitarbeiter in unseren zweckmäßigen Büroräumlichkeiten
- Anpachtung/Kauf neuer Angelgewässer
- Regelmäßige Bildungsveranstaltungen und Vorträge
- Abhaltung von Fischerprüfungen in unserem Büro
- Fishing Ladies – fischende Frauen unter sich

**Salmonidenflüsse:** • Donnersbach • Feistritz • Fische Dagnitz • Gmundner Traun • Große Erlauf • Große Krems • Kalter Gang • Kleine Erlauf • Kleine Krems • Lafnitz • Leitha • Melk • Mur • Mürz • Pielach • Piesting • Raab St. Ruprecht • Salza-Gschöder • Schwarza • Steyr • Steyr Stadt • Traisen • Warme Fische • Ybbs

**Raub- und Friedfischgewässer:** • Alte Donau Wien • Donau Aggsbach • Donau Emmersdorf • Donau Grimsing • Donau Kronau • Donau Rossatz • Donau Sarmingstein • Donau Wallsee • Donau Wörth-Hössgang • Fürstenteiche • Kronsegger Teich • Leitha • March • Perschling • Stausee Thurnberg • Teich Neustift • Teiche Waldviertel • Thaya Waidhofen • Thaya Kollmitzgraben



*Wir leben  
am Wasser*

Nähere Informationen über Gewässer, Mitgliedschaft, Lizenzen und Veranstaltungen unter

[www.oefg1880.at](http://www.oefg1880.at)

Österreichische Fischereigesellschaft gegr. 1880

Kienmayergasse 9, 1140 Wien

Tel. +43 1 586 52 48

E-Mail: [office@oefg1880.at](mailto:office@oefg1880.at)

## Letzte Nachrichten:

### Der derzeitige Stand des Otter-Managements in NÖ

2017 wurde von der Naturschutzbehörde dem NÖ Landesfischereiverband und dem NÖ Teichwirteverband unter Auflagen die Genehmigung erteilt, bis 30. Juni 2018 Fischotter in begrenzter Stückzahl und in bestimmten Gebieten zum Schutz der Fischbestände zu entnehmen. Auf Grund dieser Ausnahmegenehmigung wurden an einigen Fischteichen im Waldviertel insgesamt 20 Otter entnommen, was lokal nachweislich zu einer deutlichen Erhöhung der Fischproduktion geführt hat und auch zu einer Verringerung des Prädationsdruckes in benachbarten Fließgewässern beigetragen hat. Wenige Tage vor Ende der Befristung wurde der Bescheid der Naturschutzbehörde durch das Landesverwaltungsgericht aus formalen Gründen (wegen Versagung der Beteiligtenstellung für NGO's) aufgehoben. Der NÖ Landesfischereiverband hat unverzüglich alle Fischerei ausübungsberechtigten, die Entnahmen hätten durchführen dürfen, von dieser Entscheidung verständigt. In der Folge wurde gemeinsam mit dem NÖ Teichwirteverband neuerlich ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung eingebracht. Der neue Bescheid – im Wesentlichen im gleichen Umfang – ist inzwischen eingelangt.

Sobald der Bescheid Rechtskraft erlangt hat (Ende der Beschwerdefrist bzw. Abschluss der Bearbeitung allfälliger Beschwerden durch die Behörde) wird der NÖ Landesfischereiverband alle betroffenen Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten wiederum persönlich verständigen. In der Verständigung wird auch das weitere Vorgehen erklärt und können nach Anmeldung wieder Entnahmen durch Jagdausübungsberechtigte Personen durchgeführt werden.



# Frohe Festtage!

**Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Fischereirevierausschüsse und die MitarbeiterInnen des Sekretariats des NÖ Landesfischereiverbandes wünschen allen FischerfreundInnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein kräftiges PETRI NEIL 2019!**

## **Bleiben Sie informiert!**

Besuchen Sie unsere Webseite auf der laufend neueste Infos veröffentlicht werden.

Ihr Portal zur Fischerei in Niederösterreich.

**[www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)**